

## Gegenüberstellung der Qualitätsstandards ohne finanzielle Auswirkungen

Nr.	Fundstelle	Vorgabe	Auswirkungen
1	§ 17 KiTaG neu Geförderte Gruppen	Kinder, die in der Krippe das dritte Lebensjahr vollenden	Beim Verbleib von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, in einer Krippengruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres, ist der Träger der örtlichen Jugendhilfe vor Beginn des entsprechenden Kindergartenjahres schriftlich zu informieren.
2		Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, legt der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Kinder aus der Standortgemeinde können in diesem Fall vorrangig aufgenommen werden.	Die Aufnahmekriterien für die Betreuung in den Einrichtungen sind schriftlich und öffentlich festzulegen und dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen. Die Einrichtungsträger einigten sich mit dem örtlichen Jugendhilfeträger darauf, dass folgende drei Kriterien, zusätzlich zu den trägerinternen Kriterien Gültigkeit haben: 1. Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, 2. Nähe der Kita (innerhalb eines Sozialraumes) und 3. Anmeldedatum.
3	§ 18 KiTaG neu Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungs- verhältnisses	Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden	Es wird grundsätzlich nur die Betreuung Neumünsteraner Kinder gefördert. Sofern ein Kind aus einer anderen Wohngemeinde aufgenommen und gefördert werden soll, bedarf es der Zustimmung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung. Gemeinsam mit den freien Trägern wird ein Verfahren erarbeitet, das im laufendem Kindergartenjahr in Neumünster max. 100 Kinder, im kommenden Kindergartenjahr max. 75 Kinder und ab dem dritten Kindergartenjahr max. 50 Kinder betreut werden, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Neumünster haben. Grundlage: Beschluss der Ratsversammlung vom 23.06.2020 (DS 0560/2018)
4			Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in der Kindertageseinrichtung des freien Trägers betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Stadt Neumünster ab.
5		Kinder mit besonderem Förderbedarf	In Absatz 3 heißt es, dass aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden darf, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, 2. Halbsatz. Zur Regelung der Platzreduzierung wird auf § 25 (4) KiTaG neu verwiesen.
4	§ 22 KiTaG neu Schließzeiten	Regelung der Schließzeiten je nach Größe der Einrichtung	Jede Einrichtung hat mind. 20 Betriebstage im Jahr auf der Grundlage des KiTaG neu zu schließen. Ausnahmen sind mit dem örtlichen Jugendhilfeträger abzustimmen. Innerhalb der Sommerschulferien sind mind. zwei Wochen am Stück zu schließen. Die restlichen Schließtage sind vom Einrichtungsträger im Einvernehmen mit der Elternvertretung der Einrichtung für das Kindergartenjahr festzulegen. Der Träger teilt die geplanten Schließzeiten des Folgejahres zum 31.10. des lfd. Jahres dem Träger der örtlichen Jugendhilfeträger mit.

Nr.	Fundstelle	Vorgabe	Auswirkungen
9	§ 25 KiTaG neu Gruppengröße	Gruppengröße	Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel- und Natur-Kindergartengruppen sowie in Regel- und Natur-Hortgruppen um zwei Kinder erhöhen, wenn die räumlichen Bedingungen ausreichend sind. Die zusätzlichen Plätze werden nicht grundlegend belegt, sondern dienen im Laufe des Kindergartenjahres als Reserve zur Deckung des unvorhergesehenen Bedarfes (siehe § 11 (1)). Kann nicht berechnet werden. Ist von der jeweiligen Situation vor Ort abhängig. Sehr dynamischer Prozess, eine Kalkulation kann seriös nicht vorgenommen werden.
20	§ 30 KiTaG neu Verpflegung	Die Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass Kindern, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, eine Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.	Um den Ansprüchen einer qualitativ gesicherten und bezahlbaren Verpflegung der Kinder gerecht zu werden, einigen sich die Einrichtungsträger und der örtliche Jugendhilfeträger darauf, im ersten Halbjahr 2021 eine Projektgruppe unter Beteiligung der Kreiselterntervertretung damit zu beauftragen, ein entscheidungsreifes Konzept zu erarbeiten und spätestens im Frühjahr 2022 der Ratsversammlung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen. Federführung liegt beim Fachdienst Frühkindliche Bildung.
21	§ 57 KiTaG neu Übergangsvorschriften	Überprüfung der ergänzenden Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern	Zur Vorbereitung der Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 werden Anfang 2022 von Seiten des Fachdienstes Frühkindliche Bildung gemeinsam mit den Einrichtungsträgern die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzierungsvereinbarung überprüft. Bei Bedarf werden Verhandlungen zur Veränderung der Vereinbarung geführt. Das Ergebnis ist der Ratsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
22		Zahltermine der Zuschüsse	Aus verwaltungstechnischer Sicht zum 01.01 eines jeden Monats – nicht mehr als 4 Auszahlungstermine- keine haushaltsrechtlichen Vorleistungen mehr.